

# Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 8-27217/2013-3

Bearbeiter: Walter Steiger

Betreff:

Kanalsanierung Jakoministraße, BA 212  
Annahme des Förderungsvertrages  
des Bundesministeriums für Land- und  
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
Für eine Förderung im Nominale von € 23.600,00

Personal-, Finanz- Beteiligungs- und  
Immobilienausschuss:  
BerichterstellerIn:

.....

Graz, 21.05.2015

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 28.02.2013, GZ.: A 8-6640/2013-4, die Projektgenehmigung „Kanalsanierung Jakoministraße, BA 212“ mit Gesamtkosten in Höhe von € 480.000,-- beschlossen.

Die entsprechenden Förderungsansuchen wurden mit Schreiben vom 17.05.2013, GZ.: A 8-27217/2013-1, im Wege über das Amt der Steiermärkischen Landesregierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH übermittelt.

Das Projekt der Stadt Graz wurde in der Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft am 09.04.2015 vorgelegt und positiv beurteilt.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1092 Wien, Türkenstraße 9, hat der Stadt Graz unter Antragsnummer B301048 vom 23.04.2015 einen Förderungsvertrag unterbreitet, der im Wesentlichen Folgendes beinhaltet:

## 1. Gegenstand der Förderung:

Abwasserbeseitigungsanlage – BA 212 Jakoministraße

Die Funktionsfähigkeitsfrist wurde mit 30.09.2013 und die Endabrechnungsfrist mit 30.09.2015 festgesetzt. Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 der Förderungsrichtlinien.

## 2. Art und Höhe der Förderung:

Für das beschriebene Vorhaben beträgt der Fördersatz 8 % der förderbaren Investitionskosten von € 295.000,00, somit eine Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 23.600,00.

## 3. Auszahlungsbedingungen:

Die Auszahlung der Förderung in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen erfolgt nach dem vorläufigen Zuschussplan.

a) Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25% der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt.

b) Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt. Erfolgt die Anforderung des ersten Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden zwei weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist durchgeführt werden.

c) Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß Förderungsrichtlinien § 9 Abs. 1 mit einem Zinssatz von 0,37 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.7. oder 1.1., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.

d) Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung werden die Endabrechnungsunterlagen an die Kommunalkredit weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.

Für die Realisierung des vorliegenden Projektes kann nunmehr von folgender Finanzierung ausgegangen werden:

Anschlussgebühren:	€	0,--
Eigenmittel:	€	271.400,--
Bundesförderung:	€	23.600,--
Landesmittel:	€	<u>0,--</u>
Gesamtsumme	€	<u><u>295.000,--</u></u>

Im Sinne der obigen Ausführungen stellt der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss daher den

**A n t r a g**

Der Gemeinderat wolle gemäß §45 Abs 2 Zif 18 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl Nr 130/1967 idF LGBl Nr. 77/2014 beschließen:

Die Stadt Graz nimmt den Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Wien, Antragsnummer B301048 vom 23.04.2015, mit dem eine Förderung im vorläufigen Nominale von € 23.600,00 gewährt wird, vorbehaltlos an.

Dieser Förderungsvertrag bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Bearbeiter:

  
 (Walter Steiger)

Der Abteilungsvorstand:

  
 (Mag. Dr. Karl Kamper)

Der Finanzreferent:

(Stadtrat Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi)

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit ..... Stimmen angenommen / abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses am .....

Die Schriftführerin:

Der/Die Vorsitzende:

<b>Der Antrag wurde in der heutigen</b> <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. <b>Gemeinderatssitzung</b>	
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von .....	GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen)	<b>angenommen.</b>
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt	Graz, am                      Der / Die SchriftführerIn:

Landeshauptstadt Graz  
Europaplatz 20  
8010 Graz

## FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer **Landeshauptstadt Graz**.

### 1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B301048**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Abwasserbeseitigungsanlage BA 212 Jakoministraße
Funktionsfähigkeitsfrist	30.09.2013

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 09.04.2015 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, DI Andrä Rupprechter, mit Entscheidung vom 23.04.2015 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 der Förderungsrichtlinien.

1.3 Die Beilagen, d.s. die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan, bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

### 2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Fördersatz	8,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	295.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Anlagenteile	0,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Einbautenkoordination	0,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Kataster	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 23.600,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

- 2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß Förderungsrichtlinien § 9 Abs. 1 mit einem Zinssatz von 0,37 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.7. oder 1.1., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.
- 2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Fördersatz.

### 3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.
- 3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt.
- 3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Prüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.

### 4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH



DI Christopher Giay



DI Dr. Johannes Laber

**Kommunalkredit Public Consulting GmbH**

Türkenstraße 9, 1092 Wien  
www.publicconsulting.at

Mail: kpc@kommunalkredit.at  
Tel.: 01/31 6 31-0, Fax-DW: 01/31 6 31-104  
UID-Nr.: ATU57293011, DVR-Nr.: 2109778, FN 236804t, Handelsgericht Wien



An die  
 Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
 Türkenstraße 9  
 1092 Wien

## ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Landeshauptstadt Graz** erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 23.04.2015, Antragsnummer **B301048**, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 212 Jakoministraße.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

<b>• Anschlussgebühren</b>	Euro	/
<b>• Eigenmittel</b>	Euro	271.400,-
<b>• Landesmittel</b>	Euro	/
<b>• Bundesmittel</b>	Euro	23.600,-
<b>• Restfinanzierung</b>	Euro	/
<b>Förderbare Gesamtinvestitionskosten</b>	Euro	295.000,-

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer



Siegel

\_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

# Zuschussplan

Antragsnummer: **B301048**

Fördernehmer: **Landeshauptstadt Graz**

Name: **BA 212 Jakoministraße**

Planversion: 1

Druckdatum: 24.04.2015

	Antrag	Endabrechnung
Investitionskosten:	295.000,00	
Förderbarwert:	23.600,00	0,00
Verzinsungsbeginn:	01.07.2015	
Barwertzinsatz:	0,37	0,00

Valutadatum	Auszahlungstyp	Zuschuss	Barwert	Zinsen	Status
30.06.2015	FZ	575,00	575,00	0,00	plan
31.12.2015	FZ	572,00	570,94	1,06	plan
30.06.2016	FZ	569,00	566,90	2,10	plan
31.12.2016	FZ	566,00	562,87	3,13	plan
30.06.2017	FZ	563,00	558,85	4,15	plan
31.12.2017	FZ	560,00	554,85	5,15	plan
30.06.2018	FZ	557,00	550,86	6,14	plan
31.12.2018	FZ	554,00	546,88	7,12	plan
30.06.2019	FZ	551,00	542,91	8,09	plan
31.12.2019	FZ	548,00	538,96	9,04	plan
30.06.2020	FZ	545,00	535,02	9,98	plan
31.12.2020	FZ	542,00	531,09	10,91	plan
30.06.2021	FZ	539,00	527,18	11,82	plan
31.12.2021	FZ	536,00	523,27	12,73	plan
30.06.2022	FZ	533,00	519,38	13,62	plan
31.12.2022	FZ	530,00	515,51	14,49	plan
30.06.2023	FZ	527,00	511,64	15,36	plan
31.12.2023	FZ	524,00	507,79	16,21	plan
30.06.2024	FZ	521,00	503,95	17,05	plan
31.12.2024	FZ	518,00	500,12	17,88	plan
30.06.2025	FZ	515,00	496,31	18,69	plan
31.12.2025	FZ	512,00	492,51	19,49	plan
30.06.2026	FZ	509,00	488,72	20,28	plan
31.12.2026	FZ	506,00	484,94	21,06	plan
30.06.2027	FZ	503,00	481,18	21,82	plan
31.12.2027	FZ	500,00	477,42	22,58	plan
30.06.2028	FZ	498,00	474,63	23,37	plan
31.12.2028	FZ	496,00	471,86	24,14	plan
30.06.2029	FZ	494,00	469,08	24,92	plan
31.12.2029	FZ	492,00	466,32	25,68	plan
30.06.2030	FZ	490,00	463,57	26,43	plan
31.12.2030	FZ	488,00	460,83	27,17	plan
30.06.2031	FZ	486,00	458,09	27,91	plan
31.12.2031	FZ	484,00	455,36	28,64	plan
30.06.2032	FZ	482,00	452,64	29,36	plan
31.12.2032	FZ	480,00	449,93	30,07	plan
30.06.2033	FZ	478,00	447,23	30,77	plan
31.12.2033	FZ	476,00	444,54	31,46	plan
30.06.2034	FZ	474,00	441,85	32,15	plan
31.12.2034	FZ	472,00	439,17	32,83	plan
30.06.2035	FZ	470,00	436,51	33,49	plan
31.12.2035	FZ	468,00	433,85	34,15	plan
30.06.2036	FZ	466,00	431,19	34,81	plan
31.12.2036	FZ	464,00	428,55	35,45	plan
30.06.2037	FZ	462,00	425,92	36,08	plan
31.12.2037	FZ	460,00	423,29	36,71	plan
30.06.2038	FZ	458,00	420,67	37,33	plan
31.12.2038	FZ	588,87	539,87	49,00	plan
	<b>Summe</b>	<b>24.601,87</b>	<b>23.600,00</b>	<b>1.001,87</b>	